

Anlage 1

2. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet Platz, westlich Morsbachtalstraße –

Hinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öff. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Das Plangebiet wurde vor der 2. Änderung des Flächennutzungsplans im geltenden Flächennutzungsplan als Wald dargestellt. Um betrieblichen Belangen gerecht zu werden, wurde zur frühzeitigen Beteiligung die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Umfang von ca. 0,4 ha beabsichtigt.

Diese wurde zur Offenlage modifiziert für den überwiegenden Teil des Plangebietes (ca. 0,3 ha) vorgesehen, während die Restfläche (ca. 0,1 ha) als Wald dargestellt wurde.

Die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.06.2013 bis zum 26.07.2013 stattgefunden. Mit Kenntnissgabe vom 15.07.2013 hat eine Firma Einspruch gegen die Planung erhoben und angekündigt, eine ausführliche Stellungnahme später nachzureichen. Mit Schreiben vom 11.10.2013 hat das Unternehmen Widerspruch gegen die beabsichtigte Denkmaleintragung „Platzer Hämmer“ eingelegt und darin Bezug zur 2. FNP-Änderung genommen. Die Abwägung hierzu ist anliegend beigefügt.

2. Flächennutzungsplanänderung Gebiet: Platz, westlich Morsbachtalstraße

Ergebnisbericht

über Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur 1. öffentlichen Auslegung

1. ALLGEMEINES

Das Plangebiet wird im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Wald dargestellt. Um betrieblichen Belangen gerecht zu werden, wird die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche beabsichtigt.

Die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit von Montag, d. 24.06.2013 bis einschließlich Freitag, d. 26.07.2013 im Zentraldienst Stadtentwicklung, Wirtschaft und Liegenschaften, Ludwigstr. 14, 2. Obergeschoss, 42853 Remscheid stattgefunden. Mit Kenntnissgabe vom 15.07.2013 hat eine Firma Einspruch gegen die Planung erhoben und angekündigt, eine ausführliche Stellungnahme später nachzureichen. Mit Schreiben vom 11.10.2013 hat das Unternehmen Widerspruch gegen die beabsichtigte Denkmaleintragung „Platzer Hämmer“ eingelegt und darin Bezug zur 2. FNP-Änderung genommen.

2. AUSWERTUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

2.1. Firma

(siehe Anlage - Schreiben vom 11.10.2013)

Gegenstand der Stellungnahme

Im Juli dieses Jahres nahmen wir an der öffentlichen Auslegung zur 2. Änd. FNP Platz teil. Unseren Widerspruch reichten wir sofort bei Ihrem sehr geehrten Herrn Knappe Abt. Stadtentwicklung ein, mit der Bitte um ausreichenden Zeitaufschub zur Begründung.

Vor Kurzem erreichte uns ein Anschreiben der Unteren Denkmalbehörde. Wie auch schon in den Darstellungen der 2. Änderung des FNP angezeigt, beabsichtigt man einen großen Bereich verschiedener Grundstücke als Bodendenkmäler in die Denkmalliste einzutragen, darunter ein Teilstück unseres Grundstückes. Unseren Widerspruch richteten wir am 28. Aug 2013 an die Untere Denkmalbehörde. Die Begründung wird hiermit zusammengefasst. Die Absicht, unseren Teilbereich als Bodendenkmal einzutragen begründet sich aufgrund der Darstellungen zur 2. Änd. FNP Bereich Platz.

Inzwischen konnten endlich mit den Bauarbeiten, der im Mai 2012 genehmigten Brückenzufahrt an die L216, begonnen werden. Diese wichtige Investition sichert nicht nur unsere ordentliche Erschließung am Standort, sondern ist auch für die zukünftige Entwicklung hier Voraussetzung.

So wie es auch schon Frau OB Wilding in ihrer Rede zu einem IHK Empfang im Dezember 2012 vortrug: „Marktfähige Flächen seien Grundstücke ab 5000 m² mit ordentlicher Er-

schließung." Nicht nur, dass beide Voraussetzungen auf unser Grundstück zutreffen, sondern seine Lage befindet sich in lediglich 5 km Entfernung zum Anschluss Cronenberg zur A 46/Düsseldorf.

Außerdem wird dort auch eine Verbindung zur A1 in den nächsten Jahren errichtet.

Damit wir uns auch wie in den vergangenen 225 Jahren künftig am hiesigen Standort entwickeln können, bitten wir unseren Begründungen zu folgen:

Wir sind ein seit Jahrhunderten fest im Ortskern Platz angestammtes Unternehmen. Deshalb war es auch verwunderlich, dass der Standort ohne Benachrichtigung von Gewerbe als Wald herabgestuft wurde. Dies nur weil einige Weihnachtsbäume gepflanzt worden waren, die dann aufgrund ihrer Gestalt für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr nutzbar waren, als Wald unter einer Hochspannungsleitung. Die gesetzliche Definition des Bundeswaldgesetzes § 2(2) besagt, dass kein Wald im Sinne des Gesetzes sind:

„in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleineren Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind...“.

Anlage 1: Wald

Um die Hochspannungsleitung nicht zu gefährden und die Versorgung mit Elektrizität für den Ortsteil zu gewährleisten, ist die Wuchshöhe der Bäume eng begrenzt. Sie unterschreitet die Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren bei weitem.

Diese Fläche ist extrem eingeeengt durch die vorhandene Bebauung und dem städtischen Sammelkanal. Dieser fordert u.a. einen baumfreien Sicherheitsabstand und kann daher nicht artgerecht verwirklicht werden und als Kompensationsfläche benutzt werden.

Anlage 2: Grundbuchauszug, Eintrag Kanal)

Der tieferliegende angrenzende Bereich des Teiches des Schleifereigrundstückes bleibt für unsere Beschwerde (hierbei) außer Betracht. Das Nachbargrundstück weist niveaugleiche Flächenstruktur auf, doch hier darf sogar der Sammelkanal vollflächig bebaut werden ohne Berücksichtigung einer Abstandsfläche zur vorhandenen Böschungskante des Baches.

Anlage 3: Grundbuchauszug

Anlage 4: Plan des Morsbachtal-Sammlers in unseren Grundstücken Flur 3)

Auf unserem Grundbesitz mit der bereits erfolgten Bevorratung von Kompensationsflächen ist eine ausreichende Flächen- und Maßnahmenbevorratung durchgeführt worden. Wald- und Gewässer ausgleich wurde durch die Anlage einer Uferzone und zwar auf unserem Grundstück „Nölkes Eck Parz. 152/153“ bereits geleistet, so dass keine zusätzlichen Kompensationsflächen erforderlich sind gemäß dem Prinzip des Ökokontos.

Anlage 5: Ausgleichsmaßnahmen „was ist das“?

Anlage 6: Kompensationsmaßnahmen-wie durchführen

Anlage 7: Ökokonto-Punkte

Anlage 8: Handlungsempfehlung Ökokonto

Anlage 9: Flächenübersicht über unsere Naturgrundstücke v. Forstamt

Anlage 10: Maßnahmenkatalog mit Wertsummen/Punkte

Anlage 11: Umrechnung Fichten in Bewertung/ökopunkte

Anlage 12: „Stadt-Land-Fluss“ Bewertung 50.000 Ökopunkte in EUR

Bereits in den Gutachten zur Novellierung des FNP der Stadt Remscheid vom 01.03.2010 des Gutachters Froelich & Sporbeck blieb unser Firmengrundstück - Platz 65 - ohne Betrachtung. Es wurden Bereiche der Morsbachtalstraße (F3016) in Hinblick auf den Bereich Gelpe-Saalbach (S.68) behandelt Zitat S. 82: „die als einzige Fläche unmittelbar an einem Überschwemmungsgebiet liegt“, welche unserem Fabrikgebäude jedoch in keinsten Weise zugeordnet werden kann.

Anlage 13: Liste der Flächen für Umweltprüfung+Bericht

Anlage 14: F 3016, Nähe Gelpe Saalbach S. 68

Anlage 15: F3016, „liegt als einzige Fläche in der Nähe am ÜBG“ S. 82

Anlage 16: Lageplan zur Novellierung FNP 2010, Gelpe und Platz sind in einiger Entfernung zueinander

Der Morsbach, der an unser Fabrikgrundstück grenzt, eingeschnürt durch die Morsbachtalstraße L216 und dem städtischen Sammelkanal, hat auf das Grundstück bezogen eine Sohlentiefe von mehr als 3 m. Eine Überschwemmung ist daher auch bei einem Jahrhunderthochwasser ausgeschlossen, zumal der Bach als Strahlweg das Grundstück tangiert.

Anlage 16: Definition ÜBG, „in ÜBG ist untersagt z.B. Umwandlung Auwald in andere Nutzung...“

Anlage 17: OBG wird in blau dargestellt/Wupperverband

Anlage 18: ÜBG Plan Bereich Platz v. Wupperband

Anlage 19: Querprofil des Morsbaches an unserem Grundstück, rote Linie kennzeichnet Hochw.

In der Entwurfsbegründung (Anlage 20 :Seite 3/Punkt 1) beschreibt man unser Grundstück No.7/Flur 3, Gemarkung Remscheid wie folgt: „Grundstücksteifläche abzüglich des darin verlaufenden rechtskräftigen Überschwemmungsgebietes..“. In einer mündlichen Sitzung im März d. Jahres wurde eindeutig gesagt, dass unser Grundstück nicht von Hochwasser betroffen ist! So wolle man einen Wasserschutzstreifen von 10 m parallel zum Bach einrichten. Die Zielentwicklung unserer Fläche als Wald und Auenlandschaft wird unter Punkt 2.2 verdeutlicht. Es ist also KEIN tatsächliches Überschwemmungsgebiet, soll jedoch aufgrund dieses Vorschlages als solches eingetragen werden!? Einer künstlichen Umformung des Grundstücks sowie auch der Ufer werden wir auf keinen Fall zustimmen. Die Gefährdung des Sammlers, unserer neuen Brückenzufahrt und auch der bestehenden Fabrikbauten ist angezeigt.

Der geforderte 10 m Streifen wird übrigens einmal auf den Sammler und ein anderes Mal auf den Bach bezogen Text/S. 18. Das bereits eingeschnürte Grundstück würde dadurch erheblich verkleinert. Durch diese Gewässer- u. Naturaufgaben wäre damit keine Möglichkeit einer zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung denkbar. Ein Auwald, als welcher der Schutzstreifen ausgewiesen werden soll, wird dem ÜBG zugeordnet (siehe Anlage 16). Im Gegensatz zu „Wald“ ist ein ÜBG/Auwald nicht umwandelbar in eine andere Nutzungsart! Orientiere man sich an unserem Grundbucheintrag, so errechnet sich eine etwa 5 m Freihaltezone zum Bach für eine feste Bebauung, welche für die Gewässerbelange ausreichend sein müssten. Denn in unmittelbarer Umgebung sind aktuell Neubauten in ähnlichem Aufmaß zum Bach genehmigt und errichtet worden wie z.B. Neubau einer Halle an die Schreinerei im Ortsteil Gründerhammer.

Bei der geforderten Fläche handelt es sich offensichtlich um eine Kompensationsfläche, die gemäß dem Prinzip Ökokonto bereits geleistet wurde. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind übrigens auch an anderen Stellen: sogar per Geldausgleich -gemäß Anlage 12- zulässig.

Anlage 20: Entwurfsbegründung

Anlage 21: S. 18).

In der 2. Änderung des FNP Ortsteil Platz zur Entwurfsbegründung wird ein Ausschnitt des Umsetzungsfahrplanes Morsbachtal 04, Stand 20.03.2012 dargestellt. Im Gesamtplan jedoch wird auf den Sammler der Stadt Remscheid mit Warnhinweis für die Strecke 8.000 bis 9.000 besonders Bezug genommen, dass hier in Sammlernähe eine renaturierte Strecke als Strahlursprung nicht möglich ist. Es fehlt im Übrigen auch in dem Teilausschnitt der Hinweis, die genehmigte und im Aufbau befindliche Brücke der Firma mit zu integrieren.

Anlage 22: Umsetzungsfahrplan Morsbach/Großansicht

Anlage 23: Umsetzungsfahrplan Morsbach/Ausschnitt S. 20-Begründung FNP 2.Änd.

Renaturierungsmaßnahmen sollen lt. EU-Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung der Gewässergüte durchgeführt werden, damit ein „guter Zustand“ und ein naturnahes Gewässer erreicht werden kann. Ausgenommen sind jedoch Gewässerstrecken mit starken Veränderungen. Der Morsbach fließt zwischen dem Sammler der Stadt, der sich im Uferbereich befindet sowie auf der gegenüberliegenden Seite der L216. Aktuell kommt inmitten dieser Gewässerstrecke unsere neue große Brückenzufahrt hinzu. Das Bewirtschaftungsziel kann nicht mehr „der gute Zustand“ sein, dafür jedoch die Einstufung als „gutes ökologisches Potential“ im Sinne der Richtlinie.

Andernfalls sollten die Eingriffe machbar und vertretbar sein, denn nicht umsonst gibt es einen Warnhinweis zwischen der Strecke 8-9000.

Die Broschüre v. Wupperverband (Anlage 24) verweist ebenfalls auf Herabstufungen im Falle verbauter Gebiete, die Umwandlungen nicht möglich machen.

Unser Gewässerabschnitt gleicht anhand der Skizze einem Strahlweg, also einer Durchgangsfunktion, die lediglich durch Trittsteine aufwertbar wäre nach LANUV.

Anlage 24: Broschüre Wupperverband/Ziele der Gewässerunterhaltung

Anlage 25/26: EU-Wasserrahmenrichtlinie+ Def. „gutes ökologisches Potential“

Anlage 27: Begriffe Strahlursprung-Strahlweg lt. LANUV

Anlage 28: Skizze Strahlursprung/-weg

Bodendenkmal:

Die Flächennutzungsplanänderung belegt das Bodendenkmal „Platzerhämmer“ in der Hauptsache als Bauplan einer Schleiferei von 1909 (Anlage 29). In dem Buch von Autor Günther Schmidt, Band 3, 2002, „Hämmer- u. Kottenforschung in Remscheid“ wird der Katasterplan Remscheid-Platz von 1826 mit allen ehemals vorhandenen Hämmern ausgewiesen (Anlage 30).

Das Grundstück, das nach dem GEP 99 innerhalb eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung und aus dem FNP 92 als übernommene Gewerbereservefläche 64.2 liegt, ist auf dem Katasterplan 1826-70 auch ohne Bodendenkmal dargestellt. (Anlage 31/Plan, Anlage 32 GEP)

Lediglich die umliegenden Bereiche sind in den Plan als mögliche Denkmalflächen bestätigt, somit ist davon auszugehen, dass hier kein vorhandenes und erhaltungswürdiges Denkmal zu erwarten ist.

Anlage 29: 2. Änd. FNP-Umweltbezogene Stellungnahmen /Seite 6

Anlage 30: Ur-Katasterplan 1826/Bereich Platz, veröffentl. im Buch G.Schmidt S. 159

Anlage 31: Ur-Katasterplan 1826-70/Bereich Platz, 2. Änd. FNP-Umweltbez. Stellungnahmen/Seite 5

Anlage 32: GEP 99/Reservenr.64.2/ 2 Änd. FNP Begründung Seite 12

Wir nehmen hiermit auch Bezug auf das Schreiben vom 26.08.2013 vom Denkmalamt RS Aktenzeichen 01813-13-14, wobei es sich bei einem Teilstück unseres Grundstücks Flur 3/Parz. 7 um ein Bodendenkmal handeln soll. Anhand der neuen Plandarstellung soll das Denkmal in unserer Wiese hineinragen. Nach der gesetzlichen Definition DSchG § 2 Begriffsbestimmung (5) bezieht sich ein Bodendenkmal auf bewegl./unbewegliche Denkmäler, welche sich im Boden befinden oder befanden.

Wie oben beschrieben ist auf früheren Karten (Anlage 30/31) kein Denkmal erkennbar entsprechend der Skizzierung zum Schreiben vom 26.08.13 mit den beigegefügt Skizzen, die der Darstellung 2. Änd FNP entsprechen.

Anlage 33: Schreiben vom 26.08.2013/Aktenzeichen 01813-13-14 und 2 Skizzen

Anlage 34: Begründung 2. Änd. FNP/Seite 22

Anlage 35: Definition § 2, Bodendenkmal

Ob es sich um Denkmäler im „überwiegenden öffentlichen Interesse“ handelt, stellt sich allgemein die Frage. Denn hier werden auch Erhalt und Nutzung im Sinne der Öffentlichkeit gefordert.

Daneben ist es aber auch wichtig die Belange der Eigentümer abzuwägen. Es sollte letztlich das öffentliche dem privaten Interesse der Eigentümer überwiegen. Wichtige Gründe können offensichtlich das öffentliche Interesse zurücktreten lassen.

Anlage 36: Text RA, M. Eise 2009 Quelle www.denkmal-anwalt.de.

Bis zur Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 galt unser gesamtes Firmengelände in der Gemarkung RS/Flur 3/ insbesondere mit Flurstück 7 mit nahezu 8000 m² als vollständiges Gewerbegrundstück, ausgewiesen seit jeher im Regionalplan auch im Großgewerbegebiet (Raum Hasten/Platz). Mit der Änderung des FNP 2010 wurde die bisher unbebaute Reservefläche als Walddarstellung ausgewiesen, trotz unserem begründeten Widerspruch. Die dort von uns gepflanzten Bäume sind Weihnachtsbaumkulturen, pflegen und zieren außerdem das Gelände. Waldnutzung ist und war nie beabsichtigt. Inzwischen sind diese zu Gefahrenbäumen geworden und müssen dringend entfernt werden. Unserem Antrag durch die WIR Fraktion mit der Bitte um Rück-Umwandlung in den alten Zustand wollte man nachkommen. Diese umfassende gewerbliche Nutzung, wie zuvor, ist maßgeblich und sichert uns die notwendige ausreichende Entwicklungsmöglichkeit. Sogar die Handwerks-

kammer Düsseldorf, die offensichtlich anstatt der für uns zuständigen IHK als öffentl. Träger einbezogen wurde, begrüßt dies so wie gemäß Bilddarstellung/Offenlage März 2012. Flächengröße und gute Verkehrsanbindung sind gegeben.
(Anlage 37: HW Düsseldorf u. Darstellung lt. Offenlage März)

Man begründete die damalige FNP Änderung in Walddarstellung so, dass unser langjähriger Betrieb die Nachbarschaft stören und gefährden könne, Emissionen und Lärm verursache, sowie das Grundstück nun Wald im Sinne des Gesetzes sei. Grundsätzlich ist Wald umwandelbar in andere Nutzungsarten, Auwald jedoch nicht. Unser Ziel soll die vollständige Wiederherstellung der Gewerbefläche sein.

Durch eine große Kompensationsfläche wäre das Gelände zerschnitten und so reduziert. Die zukünftige Entwicklungsmöglichkeit am Standort, insbesondere auch durch die daran geknüpften strengen Auflagen, wäre damit nicht mehr möglich.

Über mehrere Jahre wurde erweitert, und auch aktuell wird hier in die neue Zufahrt investiert, jedoch nicht mit dem Ziel einer ordentlichen Erschließung von Wald und einem Überschwemmungsgebiet an die L216. Bei Notwendigkeit einer Ersatzfläche sollten sich genug Alternativen an anderen Stellen finden, und gemäß Ökokonto-Gesetz sind diese bereits im Vorfeld sogar ausreichend geleistet!

Die Stadt Remscheid ist offensichtlich eine von drei am höchst verschuldeten Städten in NRW.

(Anlage 39: Wirtschaftszeitung).

Verständlicherweise wird man sich dann um die Wirtschaft intensiver bemühen müssen, insofern die Steuereinnahmen durch Unternehmen eine wichtige Einnahmequelle sind. Um z.B. Abwanderungen bestehender Unternehmen zu verhindern, setzt man sich mit dem FNP 2010 das Ziel, den Belangen von Erweiterungsflächen besondere Bedeutung beizumessen. Flächen sollen dort ausgewiesen werden, insofern deren Lage *städtebaulich vertretbar* und insbesondere im Hinblick auf *zukunftsorientierte Branchen* sind. Mit einer solchen Neuorientierung des produzierenden Gewerbes und Ansiedelungstendenz von Hochtechnologie möchte man Nachfrage von hochqualifizierten Arbeitsplätzen schaffen. (Anlage 40: FNP 2010/ Seite 48).

Die Wichtigkeit der bestehenden alten Branchen, durch die die Stadt Remscheid gewachsen ist, sollte dabei nicht vergessen werden; denn durch die Werkzeugindustrie wurde man bekannt und die „Seestadt auf dem Berge“ genannt. Neben der modernen Technologie, die außerdem schnelllebig ist, stellt die alteingesessene Industrie auch eine wichtige Säule dar. Auch jene Branchen haben ein Recht auf Entwicklungsmöglichkeit: nicht nur einseitig eine Technologiebranche; denn man sollte nicht vergessen, ohne Schraube gäbe es kein Windrad, und der 150 Jahre alte finnische Handy-Produzent Nokia wäre ohne Entwicklungsmöglichkeit vermutlich immer noch als Hersteller für Regenmäntel und Gummistiefel bekannt.

Sobald unsere Zufahrt fertiggestellt ist, möchten wir die Gefahrenbäume entfernen. Über weitere Möglichkeiten zur Entwicklung werden wir Schritt für Schritt nachdenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 2.1:

Zum Bodendenkmal „Platzer Hämmer“ wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren zur 2. FNP-Änderung Gebiet Platz, westlich Morsbachtalstraße lediglich eine nachrichtliche Kennzeichnung im Umweltbericht zur Begründung erfolgt. Die Festsetzung eines Bodendenkmals beruht auf einem eigenständigen denkmalrechtlichen Verfahren.

Der Baubeginn der genehmigten Brückenzufahrt wird zur Kenntnis genommen und bestätigt. Die Brücke hat auf der Darstellungsebene der 2. FNP-Änderung durch Erwähnung in der Begründung Berücksichtigung gefunden und ist plankompatibel. Eine spezielle zeichnerische Darstellung ist auf der Ebene des relativ grobmaßstäblichen FNP nicht vorzunehmen.

Zur aufstehenden Vegetation besteht verwaltungsseitig kein Korrekturbedarf. Es handelt sich unter Berücksichtigung des Gebietscharakters aufgrund von Flächengröße und vorhandenem Baumbestand und aufgrund der Umgebungsbezüge mit benachbarten forstlich geprägten Flächen/Bereichen um Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Der rechtliche Waldcharakter wurde vom Forstamt Mettmann im Zuge der Neuaufstellung des stadtweiten Flächennutzungsplans benannt. Seitdem hat sich der Gebietscharakter nicht wesentlich verändert. Die Nadelhölzer sind i. d. R. erheblich größer als Weihnachtsbäume. Auch durchgewachsene Weihnachtsbaumkulturen entsprechen formal der Walddefinition im Gesetzessinne. Der Darstellung der Beteiligten, dass es sich nicht um Wald im Gesetzessinne handele, wird daher nicht gefolgt, der im Bundeswaldgesetz definierte Ausnahmecharakter greift hier nicht.

Die Ausführung zur Nutzbarkeit am Sammelkanal wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung „Wald“ der 2. FNP-Änderung, welche im Plangebiet ca. 0,1 ha umfasst und den REB-Sammelkanal begleitet, wurde auf Grund der generellen Darstellungsschwelle des Flächennutzungsplans von 0,2 ha im Zusammenhang mit der nördlich angrenzenden Walddarstellung gewählt. Die in dieser Fläche möglichen Freiflächenutzungen werden dadurch nicht abschließend definiert. Mit der 2. Flächennutzungsplanänderung werden unterschiedliche Belange, darunter auch die von der Beteiligten bereits genannten, innerhalb eines 10 m breiten Puffers am REB-Sammelkanal (bis zur Gewerbeflächendarstellung) gebündelt. Im Umweltbericht zur 2. Flächennutzungsplanänderung werden diese ausführlich dargelegt. Neben technischen Aspekten werden auch die vorhandenen hohen ökologischen Konfliktdensitäten gemildert, die Belange Gewässerrenaturierung/Realisierung eines Strahlursprungs im Sinne des Erreichens eines guten gewässerrechtlichen Zustandes in der Morsbachau aufgegriffen, ein partieller naturschutzrechtlicher Ausgleich der angrenzend entstehenden Eingriffe vor Ort ermöglicht, sowie ergänzend extreme Hochwasserereignisse berücksichtigt.

Die eventuelle Überbauung von Kanalbereichen anderswo steht nicht im Widerspruch zur 2. FNP-Änderung, in welcher der aktuellen Rechts- und lokalörtlichen Sachlage Folge geleistet wird. Die Remscheider Entsorgungsbetriebe setzen einen generellen Schutzstreifen an, der von Überbauung freizuhalten ist. Hinzu kommen diverse sonstige Schutzbelange, u. a. für die querende Hochspannungsfreileitung. Mit der Ausweisung der angrenzenden zusätzlichen Gewerbefläche werden der Beteiligten, gemessen am vorhandenen Betriebsbestand Platz 65, Erweiterungsmöglichkeiten als Bauerwartungsland eingeräumt und damit insbesondere solche Flächen in Aussicht gestellt, die über das vorhandene Betriebsweiterungsprivileg gemäß § 35 BauGB hinausreichen.

Die Beteiligte verweist auf bereits erfolgte Bevorratung und Umsetzung von Kompensationsflächen, so dass im Zug der 2. FNP-Änderung gemäß dem Prinzip des Ökokontos keine zusätzlichen Kompensationsflächen erforderlich seien.

Dies ist gemäß Aussagen des Fachdienstes 1.31 – Umwelt der Stadt Remscheid so nicht richtig.

Die Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen für eine künftige Bebauung des Planungsraumes richtet sich nach § 16 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz NW (Ökokonto VO) vom 18. April 2008.

Eine dementsprechende Anerkennung der von der Beteiligten vorgeschlagenen Flächen durch die Untere Landschaftsbehörde gemäß o. g. Verordnung ist nicht erfolgt.

Das hat zur Folge, dass die Kompensation für die Bebauung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren auf Grundlage einer Bilanzierung der ökologischen Wertigkeit des Plangebietes vor und nach der Umsetzung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan verbindlich zu regeln ist.

Die Verpflichtung zur Kompensation besteht demnach trotz der Anregungen der Beteiligten im vollen Umfang und muss im Folgeverfahren nachgewiesen werden.

Die Regelungen des Ökokonto VO können hierbei unter den dort genannten Voraussetzungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde von der Beteiligten herangezogen werden.

Im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde auch das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplans durch das damals beauftragte Büro untersucht. Aufgrund der Nichtdarstellung als gewerbliche Baufläche wurde der das Plangebiet enthaltene Gebietsbogen F 3062 – der von der Beteiligten zitierte Gebietsbogen F 3016 ist hier nicht relevant - im Gutachten zwar zum Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans nicht wiedergegeben, war jedoch Bestandteil der vorlaufenden Alternativenprüfung. Die damalige Nichtdarstellung als Gebietsbogen der Umweltprüfung ist damit methodenbegründet und nicht auf eine mangelnde Untersuchungstiefe zurückzuführen. Der Gebietsbogen F 3062 ist im Anhang 2 „Flächen der Umweltprüfung und Alternativenprüfung Planungsstufe 2“ in der Begründung zum Flächennutzungsplan 2010 gelistet. Weiterhin war und ist dieser als Anlage zur jetzt erfolgenden Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans als Bestandteil der Planung vollständig nachrichtlich wiedergegeben.

Aufgrund der im Umweltbericht erläuterten wasserrechtlichen Neufestsetzung des ÜSG - mit einem nun aufgrund der Methodik nicht mehr geradlinigen, sondern amorphem Verlauf - wird aus Gründen der Praktikabilität der REB-Sammelkanal als östliche Plangebietsgrenze festgelegt. Bislang war dies das alte ÜSG entlang des Morsbaches. Im Zuge der FNP-Änderung wurde der eckige Schacht von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgemessen, sodass kein Zweifel an der Lage besteht. Das am Morsbach am 07.07.2013 in Kraft getretene, neu festgesetzte Überschwemmungsgebiet ragt aufgrund der Fließverhältnisse an einer Stelle in das neudefinierte Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - in den Bereich westlich des REB-Sammelkanals innerhalb des 10m-Puffers - hinein und ist für sogenannte hundertjährige Überschwemmungsereignisse berechnet. Auch wenn eine Inanspruchnahme des neudefinierten Plangebietes als wasserrechtlich festgesetztes ÜSG damit – weitestgehend - ausgeschlossen ist, kann eine weitere Überflutung der Umgebung des Sammelkanals im Falle noch extremerer Hochwasserereignisse nicht per se ausgeschlossen werden.

Im regionalen Klimaschutzteilkonzept Klimaanpassung von Remscheid und Solingen (RWTH Aachen, Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr, Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel für die Städte Solingen und Remscheid“, 2013) haben die Forscher darauf hingewiesen, dass die „Messungen der Niederschlagsmengen und die Projektionen von Klimamodellen“ darauf hindeuten, „dass sich die Niederschlagsverhältnisse im Bergischen Land verändern. Insbesondere werden jahreszeitliche Verschiebungen (nassere Winter, längere Trockenperioden im Frühjahr und Sommer) und die Zunahme von Extremwetterereignissen wie Starkregen erwartet [...]“ (S. 41). Dies kann in der Folge bedeuten, dass die sogenannten „Jahrhunderthochwässer“, auf welche die aktuelle Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Morsbach ausgelegt ist, in absehbarer Zeit von noch extremeren Ereignissen abgelöst werden.

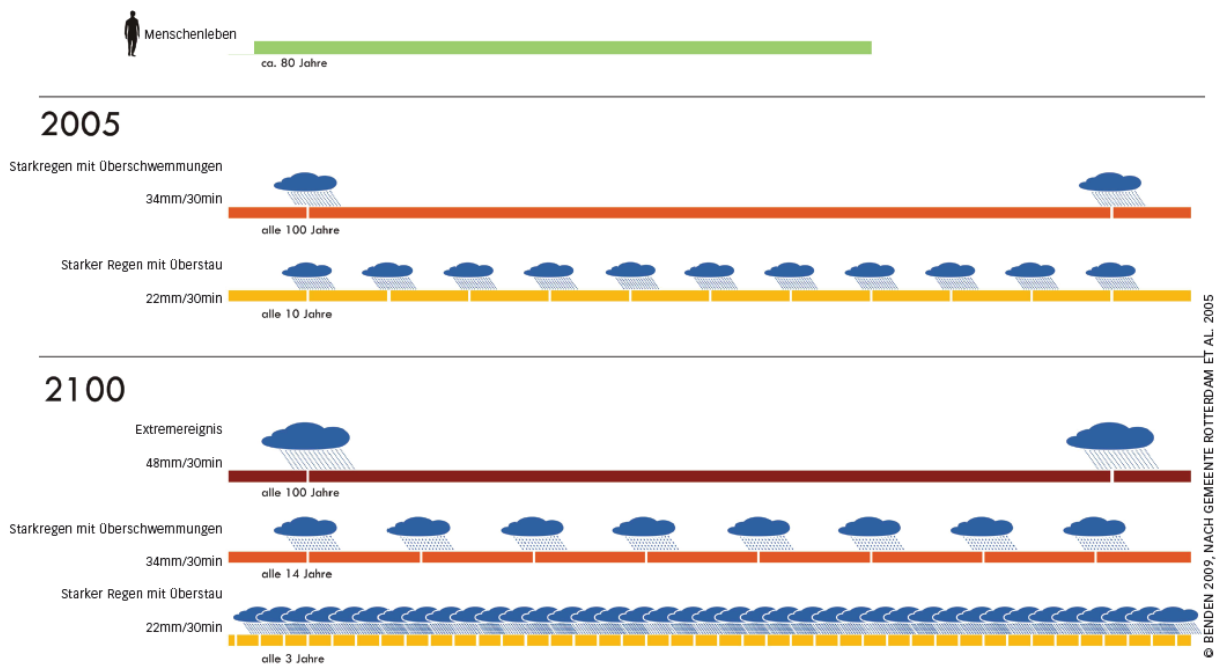


Abbildung 25: Veränderung der Häufigkeit von Starkregen und die Wahrnehmung des menschlichen Zeitgefühls

Auszug aus dem Regionalen Klimaschutzteilkonzept Klimaanpassung, S. 42.

Gebietseinheiten mit Hochwasserrisiko-Flächen konstatiert das Regionale Klimaschutz-Teilkonzept nicht unmittelbar für das hier behandelte Plangebiet (jedoch für zahlreiche Flächen oberhalb und unterhalb entlang des Morsbaches). Gemäß einer Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.07.2013 ist eine Überflutung zusätzlicher Überschwemmungsflächen – außerhalb des festgesetzten ÜSG - im Falle von Extremereignissen gemäß Bezirksregierung Düsseldorf zwar erwartbar, diese sind jedoch im Plangebiet marginal, so dass der Gefahr mit dem Einhalten des in den Planunterlagen festgelegten 10m Randstreifen zum Gewässer wahrscheinlich entsprechend begegnet werde.

„Für Eschbach und Morsbach wurden außerdem bereits Hochwasserrisikomanagement-Pläne aufgestellt, die zahlreiche Einzelprojekte umfassen und bis zum Jahr 2015 umgesetzt werden sollen. Für das Einzugsgebiet des Morsbach wurde ein Hochwasserschutzkonzept ausgearbeitet und parallel dazu ein Konzept zur naturnahen Entwicklung des Morsbaches und seiner Zuläufe („KNEF++“), wodurch ebenfalls die Überschwemmungsgefahr reduziert werden kann.

Die z.T. bereits umgesetzten bzw. noch anstehenden Maßnahmen reichen von der Tieferlegung der Bachsohlen über die Entfernung von Abflusshindernissen bis hin zur Sanierung der Ufermauern. Außerdem werden neue Rückhalteräume geschaffen, die zur Senkung der Abflussspitzen beitragen. Zusätzlich wird viel Wert darauf gelegt, die Informationslage der Bürger zu verbessern und die Eigenverantwortung zu stärken [...]“ (Regionales Klimaschutzteilkonzept Klimaanpassung S. 44).

Gewässerökologisch wirksame Maßnahmen waren auch im Bereich des ökologisch wertvollen Plangebietes zwischen Obergraben und Morsbach beabsichtigt, in welchem nun – in einer überwiegenden Teilfläche – gewerbliche Baufläche vorgesehen wird. Damit wird für das hier behandelte Grundstück eine betriebliche Entwicklungsmöglichkeit im Abwägungsprozess gegenüber der gewässerökologischen Entwicklungsfähigkeit als prioritär eingestuft. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nachhaltige Grundstücksentwicklung unter der Berücksichtigung von Klimaveränderungen auch im betriebswirtschaftlichen Interesse des Grundstückseigentümers liegt.

Der Einwendung der Beteiligten, Zielsetzung für den Morsbachabschnitt dürfe nicht mehr ein „guter ökologischer Zustand“, sondern nur noch ein „gutes ökologische Potential“ sein, wird abgelehnt. Die Landeszielsetzung für den Morsbach ist – auch unter Berücksichtigung

stark übernutzter Bereiche - ein guter ökologischer Zustand. Es wird keine Möglichkeit oder Veranlassung gesehen, hiervon abzuweichen. Nähere Auskünfte erteilen die Bezirksregierung Düsseldorf oder der Wupperverband.

Die Verwaltung weist erneut darauf hin, dass aus ihrer Sicht mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans das Maximum der potentiell möglichen betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten im Plangebiet eingeräumt ist. Der im Planentwurf abgebildete 10 m-Schutzstreifen entlang des Abwassersammelkanals ist erforderlich, um diverse lokalörtlich erforderliche Schutzfunktionen zu bündeln. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit E-Mail vom 14.08.2013 die Stellungnahme abgegeben, dass die Darstellung eines Entwicklungskorridors zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, dessen Breite links vom Gewässer mindestens acht bis zehn Meter betragen muss, aus Sicht des Sachgebietes WRRL zwingend erforderlich in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt werden muss. Die Kompensation von künftigen baulichen Eingriffen im Plangebiet ist bislang noch nicht geregelt und ist dementsprechend noch nachzuweisen.

Die Beteiligte weist darauf hin, dass ein 10 m Streifen im Begründungstext zur 2. FNP-Änderung (Verfahrensstand Offenlage) einmal auf den Abwassersammler und an anderer Stelle auf den Morsbach bezogen war. Dies ist mit der Begründung zum Feststellungsbeschluss korrigiert. Der 10 m-Abstand bezieht sich auf den Sammelkanal.

Die naturschutzrechtliche Kompensation von nachfolgenden baulichen Eingriffen ist für das Plangebiet noch nicht erfolgt. Eine Eingriffsbilanzierung, eine Qualifizierung von Aufwertungsmaßnahmen im Plangebiet sowie entsprechend zu erwartende externe Kompensationsmaßnahmen sind in nachfolgenden Vorhaben sicherzustellen. Hierfür wird der frühzeitige Dialog mit dem städtischen Umweltamt nahegelegt.

Hinsichtlich der Ausführungen der Beteiligten zum Flächennutzungsplan 2010 wird auf den Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans hingewiesen, welcher den aktuellen Planungsstand beschreibt und den Planungsprozess des FNP 2010 reflektiert. Für weitere Informationen wird ebenfalls auf den Umweltbericht und die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans hingewiesen.

Die historische Dimension der Ortslage wird auch unter betrieblichen Gesichtspunkten gewürdigt. Eine spezielle Branche wird nicht bevorteilt. Betriebe der Werkzeugindustrie sind ein wichtiger Bestandteil der Remscheider Ökonomie und stellen sich zukunftsorientiert auf, um den Konkurrenzverhältnissen zu begegnen.

Eine Änderung der Planung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Stellungnahme nicht.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.